



## Handreichung und Vorgaben zur Durchführung von online-gestützten Prüfungen während des Notbetriebs

Stand: 23. März 2020

Nach der Corona-Verordnung (CoronaVO) der Landesregierung vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020) ist der Studienbetrieb zwar grundsätzlich ausgesetzt, doch „Online-Angebote sind weiterhin möglich“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO vom 17. März 2020 in der Fassung vom 22. März 2020).

Für die Durchführung von online-gestützten Prüfungen an der Universität Konstanz während des Notbetriebs gilt Folgendes:

### **Online-gestützte mündliche Prüfungen (OMP):**

1. Die Durchführung von OMP während des Notbetriebs ist grundsätzlich möglich, wenn die für die jeweilige Prüfung geltende Prüfungsordnung diese ausdrücklich vorsieht oder der zuständige Ständige Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zustimmt (siehe unten). Für die eigenen Prüfungsordnungen können die Fachbereiche dies in Zweifelsfällen mit dem Justizariat (Frau Foltin, [natascha.foltin@uni-konstanz.de](mailto:natascha.foltin@uni-konstanz.de)) abklären.
2. Sollte eine Prüfungsordnung die Durchführung von OMP nicht vorsehen, kann eine mündliche Prüfung in Ausnahmefällen dennoch online-gestützt (z. B. in Form eines Videotelefonats etc.) stattfinden. Dafür gelten folgende Maßgaben:
  - a. Bei Abschlussprüfungen:  
Der Prorektor für Lehre als Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses gibt seine generelle Zustimmung zur Durchführung von online-gestützten mündlichen Abschlussprüfungen unter der Voraussetzung, dass diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit nach Maßgabe dieser Handreichung durchgeführt werden können und der Vorsitz des Ständigen Prüfungsausschusses des Fachs generell oder im einzelnen Fall ebenfalls zustimmt.
  - b. Bei studienbegleitenden Prüfungen:  
Sollte die vorsitzende Person des Ständigen Prüfungsausschusses im Fach seine\*ihre generelle Zustimmung zur Durchführung von studienbegleitenden OMP gegeben haben, können Lehrende mit Studierenden eine online-gestützte Durchführung vereinbaren, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit nach Maßgabe dieser Handreichung durchgeführt werden können.
  - c. Bei Promotionsprüfungen:

Der Prorektor für Lehre als Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses gibt

- d. seine generelle Zustimmung zur Durchführung von online-gestützten mündlichen Promotionsprüfungen unter der Voraussetzung, dass diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit nach Maßgabe dieser Handreichung durchgeführt werden können und die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher als Vorsitzende des Promotionsausschusses im einzelnen Fall ebenfalls zustimmen.

Grundsätzlich gilt: Diese Regelung kann nur bei laufenden Promotionsverfahren Anwendung finden, in denen der Prüfungstermin bereits feststeht, eine Auslage veranlasst und alle weiteren Formalitäten (insbesondere Ladungen) durchgeführt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Organisation einer online-gestützten mündlichen Promotionsprüfung nicht vom Zentralen Prüfungsamt organisiert werden kann. Nach Durchführung der Prüfung ist neben dem Protokoll- und Berechnungsbogen auch der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Einverständniserklärung der Prüfungskommission per E-Mail an das Zentrale Prüfungsamt zu senden: ([promotion-zpa@uni-konstanz.de](mailto:promotion-zpa@uni-konstanz.de)). Auf Grundlage dieser Unterlagen kann eine Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung gefertigt und elektronisch zugesandt werden.

### 3. Für alle OMP gelten außerdem folgende Voraussetzungen:

- Die Durchführung einer OMP ist freiwillig. Es ist ein Antrag seitens der Studierenden notwendig (siehe unten), alle beteiligten Prüfenden müssen sich einverstanden erklären. Stellt die zu prüfende Person keinen Antrag und/oder sind nicht alle beteiligten Prüfenden mit der OMP einverstanden, so findet die Prüfung auf reguläre Weise nach Ende des Notbetriebs statt.
- Bestandteil des Antrags auf Durchführung einer OMP ist eine unterschriebene Erklärung der zu prüfenden Person (siehe unten), dass die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviert wird und während der Prüfung keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Diese kann abfotografiert oder eingescannt mitgesendet werden.
- Die Identität der zu prüfenden Person muss eindeutig feststellbar sein. In der Regel weist sich die zu prüfende Person zu Beginn der Prüfung durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) aus.
- Zur technischen Umsetzung der OMP können die von KIM auf der Seite <https://www.kim.uni-konstanz.de/services/forschen-und-lehren/videokonferenzen/> empfohlenen Programme zur Videotelefonie genutzt werden.

- Eine OMP ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video kommunizieren können. Es wird darauf hingewiesen, dass die online-gestützten Systeme zurzeit überlastet sein können. Zu Beginn der Prüfung muss daher ausdrücklich gefragt werden, ob sich alle Teilnehmenden gegenseitig gut verstehen und sehen können. Dies muss getestet und dann entsprechend im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch als nicht unternommen gezählt, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb weniger Minuten (maximal ca. 10 Minuten) behoben werden kann. Kann die Unterbrechung behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Die zu prüfende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Antrag (siehe unten), dass sie dies zur Kenntnis genommen hat.
- Bei einem Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen liegt es im Ermessen der beteiligten Prüfenden, ob ein zweiter Versuch einer OMP unternommen wird. Wird kein zweiter Versuch unternommen oder wird auch der zweite Versuch aus technischen Gründen abgebrochen, findet die Prüfung auf reguläre Weise nach Ende des Notbetriebs statt.

### **Online-gestützte schriftliche Klausuren:**

Zu online-gestützten schriftlichen Klausuren werden Möglichkeiten und ggf. entsprechende Vorgaben zurzeit erarbeitet und diskutiert. Bis dahin sind keine derartigen Prüfungen möglich.

**ANTRAG auf Durchführung einer online-gestützten mündlichen Prüfung (OMP) während des Notbetriebs der Universität Konstanz**

an die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses (StPA) für den Bachelor/Masterstudien-  
gang (Unzutreffendes streichen):

\_\_\_\_\_

(bei Promotionen) an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses des Fachbereichs:

\_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich,

Name zu der prüfenden Person: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

die Durchführung

a) meiner mündlichen Abschlussprüfung

oder

b) der mündlichen Prüfung zu der Lehrveranstaltung: \_\_\_\_\_

im Modul: \_\_\_\_\_

im Bachelorstudiengang/Masterstudiengang (Unzutreffendes streichen):

\_\_\_\_\_

oder

c) meiner mündlichen Promotionsprüfung

im Fachbereich: \_\_\_\_\_

**als online-gestützte Prüfung (OMP).**

**Ich habe Folgendes zur Kenntnis genommen:**

**Der Antrag auf Durchführung der OMP erfolgt freiwillig; wenn ich den Antrag nicht stelle, wird die betreffende mündliche Prüfung in der regulären Form nach Wiederaufnahme des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebs so zeitnah als möglich von der Universität durchgeführt.**

**Die OMP wird nur durchgeführt, wenn der Vorsitz des zuständigen StPA bzw. Promotionsausschusses sowie alle beteiligten Prüfenden der Durchführung als OMP zugestimmt haben, die für die betreffende Prüfung nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und die von der Universität festgelegten technischen Voraussetzungen hierfür bereitstehen.**

**Die OMP ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video kommunizieren können. Die Identität der zu prüfenden Person muss eindeutig feststellbar sein. Die zu prüfende Person muss sich zu Beginn der Prüfung durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) ausweisen.**

**Die OMP wird nur durchgeführt, wenn neben der Bildqualität auch die Tonqualität für eine ungestörte Durchführung der Prüfung ausreicht; dies ist zu Beginn der Prüfung zu überprüfen und von allen Beteiligten zu bestätigen.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass die online-gestützten Systeme zurzeit überlastet sein können.**

**Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb weniger Minuten behoben werden kann.**

**Es liegt in diesem Fall im Ermessen der beteiligten Prüfenden, ob und wann ein zweiter Versuch einer OMP unternommen wird.**

**Ich versichere, dass ich die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviere und keine unerlaubten Hilfsmittel verwende. Sollte während der Prüfung ein Täuschungsversuch festgestellt werden, wird die Prüfung sofort abgebrochen und gilt als mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet.**

**Unterschrift der zu prüfenden Person:**

---

Ort, Datum, Name